alt

In seiner Sitzung am 12.01.2016 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBI. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW, S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts "Abwasserbetrieb TEO" in der aktuell geltenden Fassung.

Änderungssatzung

In seiner Sitzung am ... hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.08.2016 (BGBI. I. 1972), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW S. 602 ff.-), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBI, I S. 1666), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel. Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts "Abwasserbetrieb TEO" in der aktuell geltenden Fassung. Artikel I

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Abwasserbetrieb TEO AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist. Ausgeschlossen von der Entleerung sind außerdem Gemische aus Gülle und hiermit gemeinsam gesammeltem häuslichem Abwasser, soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfüllt sind.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Abwasserbetrieb TEO AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist. Ausgeschlossen von der Entleerung sind außerdem Gemische aus Gülle und hiermit gemeinsam gesammeltem häuslichem Abwasser, soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfüllt sind.

Artikel II

§ 4				
Anschluss- und Benutzungszwang				
wasserbetrieb TEO AöR kann im Einze				
eigentümer für das in landwirtschaftlichen				
äusliche Abwasser auf Antrag vom Ansch				

(3) Die Ab elfall den Grundstückse n Betrieben anfallende h hluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW übertragen worden ist. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem gem. § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

Artikel III

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den

Artikel IV

§ 6 Durchführung der Entsorgung

Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Ab-

allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem Abwasserbetrieb TEO AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat den Entsorgungsbedarf rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

fuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Bei der Entschlammung der Kleinkläranlagen soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Abwasserbetrieb TEO AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Abwasserbetrieb TEO AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden.

(8) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Abwasserbetrieb TEO AöR den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

§ 8 Betretungsrecht

Den Beauftragten der Abwasserbetrieb TEO AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und

Artikel V § 8 Betretungsrecht

Die Abwasserbetrieb TEO AöR hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß §v 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Abwasserbetrieb

(2)	der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Abwasserbetrieb TEO AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.		TEO AöR kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den beauftragten Dritten ist gemäß § 96 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Abwasserbetrieb TEO AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
		(2)	Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.
			Artikel VI
	§ 12		§ 12
	Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen		Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
(1)	Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasser- leitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwas- seranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbesei- tigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsge- mäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR.	1)	Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasser- leitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwas- seranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR.
(2)	Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorzulegen.	2)	Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorzulegen.
			Artikel VII

§ 13 Ordnungswidrigkeiten	§ 13 Ordnungswidrigkeiten
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. (§7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG). Artikel VIII
§ 14 Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2014 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 18.12.2013 außer Kraft.	Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009 gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 12.10.2015 außer Kraft.	